



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

LXXXVI. Die Stadt Oderberg vergleicht sich mit der Stadt
Neustadt-Eberswalde über die Niederlagsgerechtigkeit, am 3. Januar
1552.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

zinsen bis so lang er dieselbigen auch vff drei tagzeit als alle mhal vff ostern ablege, vnd fouil er zw jder Zeit ablegen wirt, soll jme an den Zinsen abgehen. Solchs hat er mit hand vnd Munde zu halten zugesagt. Actum Mitwoch am tag Vincula Petri Anno etc. jm XLll jare. Illl gr. gibt jerlich hans Teltaw, Burgermeister dieser zeit, von einer Wiesen, die eigenthumlich S. gerdruden hospital gehort. Ist nichts hinterstellig, terminus katharine. Es soll auch hinfurder, mit der Vorfehug der Armen Leutte, wie bisf dabey ader aber ein Rath nochmals vororden wirt, bis zw Weiterer Visitation gehalten werden. Summa XXXI gr.

Nach einem Concepte von der Hand des Kanzler Weinleben.

LXXXV. Kurfürst Joachim verpfändet dem Rath zu Neustadt-Eberswalde das dortige Stadtgericht, am 2. October 1543.

Wir Joachim, von Gots Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd Churfürst etc., bekennen etc., das wir vnsern lieben getrewen Burgermeistern vnd Ratmannen vnser Newenstadt Eberswalde vnser Stadgericht daselbst zur Newenstadt mit aller Zugeherung vnd Gerechtigkeytt, wie Wir das bis anher genossen vnd geprauchet auf einen rechten Widderkauff verkauft haben, dafür vns denn gemeldter Rath Zweyhundert Gulden an ganghafftiger Müntz zur genüge entricht vnd bezalt haben, der Wir sie hiermit qweyd vnd losf reden, vnd verkewffen Inen solich vnser Stadgericht uff einen rechten Widderkauff in Crafft vnd Macht ditz Briues vnd setzen sie hiermit in eine gerugliche Gewehr desselbigen Gerichts bis zur Abelofunge, mit aller Zubehorung vnd Gerechtigkeyt geruhlichen geniefsen vnd geprauchten sollen. Wollen sie auch darbey gnediglichen schützen vnd hanthaben, vnd wenn Wir oder vnser Erben genannten Rate solliche Zweyhundert Gulden Müntz abgeben, so sollen sie schuldig seyn, Uns oder Unser Erben solich vnser Statgericht widderumb abzutreten vnd zwzustellen, alles getrewlich vnd vngeverlich. Tzu urkunt mit vnsern anhangenden Ingesiegell vorsiegelt vnd geben zw Cölln an der Sprew, Dienstags nach Michaelis, Christi vnsern lieben Herren Gebort, im funffzehenhunderften vnd drey vnd Viertzigsten Jare.

Aus von der Hagen's Beschreibung, S. 325.

LXXXVI. Die Stadt Oderberg vergleicht sich mit der Stadt Neustadt-Eberswalde über die Niederlagsgerechtigkeitt, am 3. Januar 1552.

Wir Burgermeister vnd Rathmanne zu Aderbergk bekennen vor uns vnd vnser Nachkomlingen, nachdem sich hyevor viel Irrung vnd Zwietracht zwischen uns vnd den von der Newenstadt Eberswalde wegen vnser Niederlage erhalten, daraus dann viel Unkostung und Muge erwachsen, dieweil sich dann, die von der Neustadt Eberswalde je vnd allezeit auf Ireenn alten Gebrauch beruffenn, das sie die Niederlage beide zu Wasser vnd zu Lande zu geben nicht

pflichtig, ob wiewoll Privilegia der Niederlage haben, feindt sie doch in denen nicht begriffen, die Niederlage zu geben, haben uns derhalben heute dato mit den Herren des Raths zu Neustadt Eberswalde entlichen vnd zum Grunde darumb vertragen, also das wir und unser Nachkomelinge, die itzt feindt und zukünftig werden mögen, die von der Neustadt Eberswalde Ire Burger nnumer mehr vnd zu ewigen Zeiten umb die Niederlage zu Wasser und zu Lande, damit wir privilegirt seyndt vnd noch privilegirt werden möchten, ansprechen noch fürdern, oder nehmen sollen oder wollen Ihnn vnd mit Crafft dieser Verschreibung. Darkegen haben sie uns vnd unsern Mitbürgern, laut irer übergeben Vorschreibung, den Deistel Pfenning vnd Fisch Zoll, den wir zue Neustadt Eberswalde zu geben schuldigh, aus nachparlicher Verwanthnüs günstigen erlassen vnd zu ewigen Zeiten von uns nicht fürdern, und also hiemit, mit Wissen des gantzen Raths entlichen vortragen. Urkuntlichen mit vnser der Stadt aufgedruckten Secret versiegelt. Gescheen zu Aderbergk, am dritten Tage des Monats Januarii, nach Christi unfers Seligmachers Geburt Taufent fünfhundert im Zwey vnd funzigstenn Jahre.

Ans von der Hagen's Beschr., S. 326.

LXXXVII. Kurfürst Joachim bestimmet die Zeit, in welcher denen von Lichterfelde im Lichterfeldeischen Bruche zu hüten erlaubt sein soll, am 11. April 1553.

Wir Joachim, von Gotts Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer und Churfürst etc. —, Bekennen etc. — Als sich ohngefährlich vor Sechs und vierzig Jaren Irrung und Gebrechen zwischen unsern lieben getreuen Calpurn und Berndten, den Sparren zu Lichterfelde an einem, und Rathe, Werken und Gemeine unser Neustadt Eberswalde ander theils erhalten, und beide teil von dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerern und Churfürsten, unsern liebsten Herrn und Vattern, seliger Gedechnus, nach beschehener Besichtigung und gnuglamer Verhor vorgetragen und verabschieden sein; Auch ein schriftlicher Abschied In berürter unser Neustadt Eberswalde, Dienstags nach Cantate des Taufent Fünfhundert und Siebenden Jahres datiret, wes sich Jeder Teil vorhalten solt, vorfasset, und den Parteyen zugestellt worden; Und sich aber zugetragen, das zwischen Inen beiderseits Mifsverstant der Zeit halb, wenn die Sparren und Ire Leuthe zu Lichterfelde mit Iren Zug Vieh, als Pferde und Ochsen, die Hütung auf den Neustädtischen Bruche gebrauchen sollen oder mogen, eingefallen, sich auch beiderseitz auf ferner ausführung und Beweis erpotten, wie sie auch zu Beweifs also zugelassen, vermoge unfers derhalb gegebenen Abschiedes Mittwochs nach Exaudi im vorschienen Zwey und Funzigsten Jare in unserm Hoflager zu Coln an der Spreew datirt, die Part auch beiderseits Ire gesürte Beweifs, briefliche Urkunde und alle fernere Notturft dem auch hochgebornen Fürsten, Herrn Johans Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, unsern freundlichen lieben Sone, aus unserm Bevelch fürbracht, und wir nach fleissiger Uebersehung und Erwegung eingebrachter Zeugnis, schriftlichen Urkunden und aller der Partheyen mündlichen fürbrachter Notturft genuglamer Bericht empfangen, und die Partheien also die Erklerung und Deutung der streittigen Artikuls die Zeit der Hütung mit Irem der Sparren und ihrer Leuthe zu Lichterfelde Zugkvieh, als Pferden und Ochsen belangende, dar-